FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Die Föderallehre in der Westminsterkonfession.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

3. Eine wichtige Fortführung der Olevianischen Konzeption ist seine Wertung der vorzeitlichen Bürgschaft, die durch seine calvinistische Grundrichtung und die aus ihr folgende Auseinandersetzung mit dem absoluten Dekret hervorgerufen ist.

Die Föderallehre in der Westminsterkonfession.

Die nächste Etappe dieser Geschichte ist die Aufnahme der Lehre in die Bekenntnisschrift der Westminsterversammlung von 1647 und den großen und kleinen Westminster-Katechismus. Hier macht zum ersten Male ein Bekenntnis die Föderallehre für eine große Kirche symbolisch. Hier findet sich alles das, was bisher als Gemeingut herausgebildet ward, formuliert: der Werk- und Gnadenbund, das Testament, vom Tode des Mittlers und vom ewigen Erbe so genannt, die verschiedene Veranstaltung des Gnadenbundes unter dem Gesetz und Evangelium, der Unterschied von Substanz und Akzidentien des Bundes, die volle Vergebung der Sünden im Neuen, im Unterschied zum Alten Testament.[1]) Es tut nach allen bisherigen Ausführungen nicht not, zu fragen, wer außer Bullinger und Ursinus, die beide nachweislich stark auf England wirkten, diese Theologie hervorgerufen hat. Sie hat bereits begonnen, die reformierte Welt zu durchdringen. Jedoch wird das eigentliche große System, das sie zu einer relativ klassischen Vollendung führen soll, noch in der stillen Studierstube des Franekerer Bibelforschers gefügt und gebaut.

Zweites Kapitel.

Die Föderaltheologie des Johannes Coccejus.

1. Das System.

Die systematische Hauptschrift des Coccejus „Summa doctrina de foedere et testamento Dei“ hat wenig Aussicht, in unserer Zeit gelesen zu werden. Übersetzen wird sie erst recht niemand. Schon darum ist es ratsam, im folgenden die Darstellung der Bundeslehre eng an den Gedankengang dieses Buches anzuschließen, damit wir einmal über die skizzenhaften Grundrisse hinauskommen und das

[1]) E. F. K. Müller, Bekenntnisschriften, S. 556. 558 f. 560. 614 f. 616. Neu ist die eigenartige Formulierung S. 615: foedus gratiae initum est cum Christo!